Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 1

Artikel: Die Verordnung über die Beförderung im Heere : vom 20. November 1951

Autor: Lehmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517057

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Benzin aufgelöst haben. Eine stolze Reitertradition gehört bald der Vergangenheit an. Degen und Säbel haben längst ihre frühere Bedeutung eingebüsst, an ihre Stelle ist der Dolch getreten, der sich im Nahkampf besser eignet.

Vorläufig stehen die eisernen Notwendigkeiten durchaus im Vordergrund. Man wird sich wieder einleben. Vielleicht bleibt es einer spätern Zeit vorbehalten, gewisse Auszeichnungen und Symbole wieder vermehrt zur Geltung zu bringen. Sie haben ihre Berechtigung, nur muss zuerst die neue Form sich durchsetzen und alles durchdringen dem einen Zwecke zulieb: wirklich schlagbereit zu sein.

Die neue Truppenordnung hat aber auch ihre gewaltigen Vorteile, die die Nachteile bestimmt überwiegen. Die notwendig gewordene Anpassung an die kleineren Rekrutenkontingente werden zwar gefühlsmässig kaum erfasst. Aber die bedeutend höhere Feuerkraft der Einheiten, die bessere Dotierung mit schweren Waffen und Munition, die beweglicher gewordene Artillerie usw., all das muss in Rechnung gestellt und gewürdigt werden. Das neue Verwaltungsreglement, welches das unzulänglich gewordene alte V. R. und die oft abgeänderte I. V. ablöste, gehört auch in diesen Zusammenhang. Und besitzen wir jetzt nicht eine bessere, zweckmässigere und vor allem vernünftigere Uniform? Kein steifer Kragen verhindert mehr freies Denken, dank dem neuen Hemd lernt jetzt auch die Gilde der Existentionalisten Krawatten richtig binden, anständig geschnittene Hosen mit vier väterlich weiten Taschen künden vom neuen Bekleidungszeitalter und ersetzen die engen Beinkleider des Zylinderjahrhunderts.

Diesmal hat sich manche Neuerung bedeutend rascher durchgesetzt als nach dem ersten Weltkrieg. Sechs Jahre nach Friedensschluss steht die Armee neu organisiert und besser ausgerüstet da. Das wäre 1924 nicht möglich gewesen und das Problem wäre unlösbar erschienen — heute aber wird lediglich über die Zweckmässigkeit einiger Neuerungen diskutiert, die erdrückende Mehrheit des Schweizervolkes billigt die Aufrüstung und kein vernünftig denkender Mensch erblickt darin lediglich das Spiel einer Militärclique. Über die explosive Gefährlichkeit einer ideologisch in zwei grosse Gruppen aufgespaltenen Menschheit bestehen kaum noch Zweifel, dafür hat gerade die Nachkriegszeit deutlich gesorgt.

Nun ist es doch beinahe eine Neujahrsbetrachtung geworden. Hoffen wir, dass die sechshunderttausend Mann Schweizersoldaten im Jahre 1952 nur zu Instruktions- und Wiederholungskursen aufgeboten werden müssen und uns der Friede erhalten bleibe. W.

Die Verordnung über die Beförderung im Heere

vom 20. November 1951.

Gleichzeitig mit der neuen Truppenordnung ist auch eine neue Beförderungsverordnung in Kraft getreten, die alle bisherigen Vorschriften über die Beförderungen im Heere aufhebt, insbesondere die Beförderungsverordnung vom Jahr

1949, die nur eine Lebensdauer von knapp zwei Jahren erreichte. Ein Vergleich mit der letzten Beförderungsvorschrift, die wir im September 1949 („Fourier" 1949, Seite 219) besprochen haben, zeigt zwar, dass keine grundlegenden Aenderungen vorgenommen worden sind. Es musste lediglich eine Anpassung an die Truppenordnung 1951 vorgenommen werden.

Es dürfte sich — besonders für die Leser, denen die erwähnte Nummer des „Fourier" nicht zugänglich ist — empfehlen, hier die wichtigsten Bestimmungen in bezug auf unsern Dienst nochmals zusammenzustellen, wobei wir uns im Wesentlichen an die Ausführungen in der erwähnten Nummer unserer Fachzeitschrift halten können.

Allgemeine Bestimmungen

Die neue Verordnung findet Anwendung auf die Dienstpflichtigen aller Heeresklassen. Für alle Beförderungen ist neben dem Bedarf die Tüchtigkeit massgebend; einzig die Beförderung zum Oberleutnant erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

Die Beförderung zum Gefreiten und zu allen Unteroffiziersgraden erfolgt am Schlusse des letzten zur Beförderung notwendigen Dienstes, die Beförderung zum Leutnant am Schlusse der Offiziersschule. Grundsätzlich soll im übrigen die Beförderung der Offiziere auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Wenn aber die verlangte Mindestzahl von Gradjahren überschritten ist, kann die Beförderung zum Hauptmann und zu höheren Graden am Schlusse des letzten zur Beförderung notwendigen Dienstes vorgenommen werden.

Beförderungen zu Unteroffiziersgraden und zum Leutnant am Schlusse einer Schule oder eines Kurses sind auf das Datum des auf den Entlassungstag folgenden Tages (Brevetdatum) vorzunehmen. Die Beförderten dürfen indessen die neuen Gradabzeichen schon vom Vorabend an tragen. Dagegen wird der dem neuen Grad entsprechende Sold erst vom Tage des Brevetdatums an ausgerichtet.

Grundsätzlich dürfen Beförderungen nur vorgenommen werden, wenn alle Beförderungsbedingungen erfüllt sind. Die Erfüllung dieser Bedingungen allein verleiht aber keinen Anspruch auf Beförderung. Auch der Vorschlag zur Weiterausbildung gibt kein Anrecht auf Einberufung in die hiefür notwendigen Kurse.

Offiziere aller Grade, für die in Formationen des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms keine Einteilungsmöglichkeit besteht, sind in Funktionen der territorialdienstlichen Organisation und in Mobilmachungsstäben einzuteilen. Besteht keine solche Einteilungsmöglichkeit, so sind sie zur Verfügung des Bundesrates zu stellen.

Beförderung zum Gefreiten und zum Unteroffizier

Zum Gefreiten kann ein Soldat erst nach drei Wiederholungskursen ernannt werden. — Die Beförderung zum Korporal erfordert nur das Bestehen einer Unteroffiziersschule und das Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule. Eine bestimmte Anzahl Wiederholungskurse ist nicht erforderlich. Zu Wachtmeistern können Korporale ernannt werden, die eine Rekrutenschule als Korporal und zwei Wiederholungskurse bestanden haben.

Zum Fourier werden Unteroffiziere befördert, die eine Dienstleistung von 59 Tagen als Korporal in einer Rekrutenschule aufweisen, die Fourierschule bestanden haben und ein Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule besitzen. Für Magazinfouriere wird eine Rekrutenschule als Korporal verlangt.

Für Feldweibel ist nun neu die Feldweibelschule vorgeschrieben. Die erste dieser Schulen findet vom 14. bis 26. Januar 1952 in St. Gallen statt. Daneben ist eine Rekrutenschule als Korporal vorgeschrieben, sowie Feldweibeldienst nach bestandener Feldweibelschule während 7 Tagen in einer Unteroffiziersschule (nachher erfolgt die Beförderung zum Wachtmeister) und anschliessend in einer ganzen Rekrutenschule. Die Beförderung zum Feldweibel kann am 60. Tag dieser Rekrutenschule vorgenommen werden.

Für die Beförderung zum Adjutant-Unteroffizier ist die Bekleidung des Feldweibelgrades während drei Jahren, drei Wiederholungskurse als Feldweibel und das Fähigkeitszeugnis aus dem letzten Wiederholungskurs notwendig.

Beförderung von Offizieren

Die Beförderungsbestimmungen für Offiziere sind schon auf den 1. Januar 1950 grundlegend geändert worden. Sie sind zum grössten Teil beibehalten worden.

Für die Beförderung zum Leutnant ist das Bestehen einer Rekrutenschule als Korporal, der Offiziersschule und das Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule vorgeschrieben. An Stelle der ganzen Rekrutenschule als Korporal haben beispielsweise Unteroffiziere der Artillerie, der Bodenorganisation der Fliegertruppen, der Fliegerabwehrtruppen, der Genietruppen, der Übermittlungstruppen etc. nur während 59 Tagen als Korporale in einer Rekrutenschule Dienst zu leisten, dafür aber einen Spezialkurs in der Dauer von 27 Tagen zu bestehen. Für Sanitätsoffiziere und Veterinäre, Luftschutzoffiziere etc. gelten besondere Bestimmungen. Der Quartiermeister muss eine ganze Rekrutenschule als Fourier bestanden haben.

Für die Beförderung zum Oberleutnant ist in der Regel die Bekleidung des Leutnantsgrades während fünf Jahren notwendig. Erleichterungen sind vorgesehen für Piloten und Beobachter (nach drei Jahren), Ärzte und Veterinäre (zwei Jahre oder entsprechender Dienst) und Quartiermeister, die schon nach vier Jahren zum Oberleutnant befördert werden können, sofern sie eine Rekrutenschule als Quartiermeister und drei Wiederholungskurse als Leutnant bestanden haben, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können. — Nach dem zurückgelegten 36. Altersjahr, d. h. beim Übertritt in die Landwehr, werden alle Leutnants, auch wenn sie die normalen Bedingungen für die Beförderung zum Oberleutnant nicht erfüllt haben, zum Oberleutnant befördert.

Der Hauptmann muss in der Regel zwei Jahre Oberleutnant gewesen sein und hat als Oberleutnant bestimmte Spezialkurse zu absolvieren. So ist z. B. für Einheitskommandanten der Infanterie die Schiesschule für Subalternoffiziere, die Zentralschule I und Dienst als Einheitskommandant während 13 Tagen in einer Unteroffizierschule und nachher in einer ganzen Rekrutenschule vorge-

schrieben (für Kommandanten von Stabskompagnien vier Jahre Oberleutnant und dafür nur 27 Tage Dienst in einer Rekrutenschule). Oberleutnants der Verpflegungsgruppe können Hauptmann werden nach Bekleidung des Oberleutnantsgrades während zwei Jahren, einem Wiederholungskurs als Oberleutnant, dem taktisch-technischen Kurs I und Dienst als Einheitskommandant während 13 Tagen in einer Unteroffiziersschule und in einer ganzen Rekrutenschule. An Stelle des zuletzt genannten Dienstes haben Quartiermeister Dienst von 60 Tagen in einer Rekrutenschule zu leisten oder einen andern Dienst von gleicher Dauer.

Um Major zu werden, ist die Bekleidung des Hauptmannsgrades während acht (Ärzte und Veterinäre während sieben) Jahren erforderlich. Bei der Verpflegungstruppe müssen sieben Wiederholungskurse als Hauptmann (Verpflegungsoffiziere davon mindestens vier als Einheitskommandant) absolviert sein, der taktisch-technische Kurs II und Dienst als Abteilungskommandant während 27 Tagen in einer Rekrutenschule (Verpflegungsoffiziere) bzw. Spezialdienst in der Dauer von 20 Tagen (Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere).

Die Beförderung zum Oberstleutnant erfolgt nach sieben Jahren. Der Oberstengrad kann nach zwei, für Dienstchefs nach vier Jahren erreicht werden. Bei der Verpflegungstruppe sind zur Beförderung zum Oberstleutnant ausser der Bekleidung des Majorsgrades während 7 Jahren fünf Wiederholungskurse als Major (Verpflegungsoffiziere davon mindestens 3 als Abteilungskommandant) und der Kurs für Rückwärtige Dienste notwendig.

Wann gilt ein Wiederholungskurs als bestanden?

Nur teilweise geleistete Wiederholungskurse (Ergänzungskurse) gelten hinsichtlich der Beförderung als bestanden, wenn Dienstpflichtige, die beurlaubt, vorzeitig entlassen oder mit scharfem Arrest bestraft werden,

von 20 Tagen mindestens 16 effektive Diensttage
von 13 Tagen mindestens 11 effektive Diensttage
von 6 Tagen mindestens 5 effektive Diensttage

geleistet haben. Für ärztlich Entlassene, ganz oder zeitweise in ein Zivilspital Evakuierte und von oder zu einer andern Schule Übergetretene reduzieren sich diese Tage auf 11, 7 oder 5 besoldete Diensttage.

Qualifikationen

Die Beförderungsverordnung enthält auch einlässliche Vorschriften über die Qualifikationen. Die Beurteilung von Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren erfolgt durch Noten, wobei 1 gut, 2 genügend und 3 ungenügend bedeuten. Die Note 3 ist durch einen ausführlichen Spezialbericht zu begründen. Offiziere werden nicht mit Noten, sondern durch eine kurze allgemeine Charakteristik beurteilt. Der Vorgesetzte hat dem Untergebenen die Qualifikation mündlich mitzuteilen, wenn sie ungünstig lautet. Auf Verlangen eines Untergebenen ist ihm die Qualifikation schriftlich mitzuteilen.

Jeder Kommandant ist berechtigt, die Weiterausbildung eines unter seinem Kommando Dienst leistenden Untergebenen zu beantragen. Bei Offizieren, welche ihren Dienst nicht mit ihrer Einteilungseinheit (Stab) leisten, ist das schriftliche Einverständnis des Kommandanten der Einteilungseinheit erforderlich.

Kommandoenthebung

Auch hierüber sind die notwendigen Vorschriften in der Beförderungsverordnung zusammengefasst. Unfähigkeit als Voraussetzung einer Enthebung vom Kommando (gemäss Art. 19 der Militärorganisation) liegt vor bei dauerndem fachtechnischem Ungenügen in der Ausübung eines Kommandos oder einer Funktion, sowie bei allgemein unkorrektem Verhalten, im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften, die mit der Stellung eines Vorgesetzten unvereinbar sind.

Eine Kommandoenthebung soll erst in die Wege geleitet werden, wenn die Möglichkeit weiterer dienstlicher Verwendung in der bisherigen, oder eine Verwendung in einer andern Stellung ausgeschlossen erscheint. Der des Kommandos Enthobene ist von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen und der Militärsteuer unterworfen.

Steht eine Kommandoenthebung in Frage, so wird der Betroffene von seinem Kommandanten unter Hinweis auf seine Mängel schriftlich verwarnt. Bleibt die Verwarnung erfolglos, so ist der Verwarnte auf seine Fähigkeiten neu zu prüfen. Bestätigt diese Prüfung die Unfähigkeit, so ist die Kommandoenthebung durchzuführen. Ist die Möglichkeit weiterer dienstlicher Verwendung ohne Zweifel ausgeschlossen, so ist das Bewährungsverfahren nicht notwendig.

Bei Unteroffizieren und Subalternoffizieren besteht die Prüfung in der Leistung eines Bewährungsdienstes unter einem andern, hierzu besonders geeigneten Vorgesetzten. Dieser Dienst weist in der Regel die Dauer eines Wiederholungskurses auf. Am Schlusse des Bewährungsdienstes ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der eingehende Angaben über die Befähigung für die bisherige oder eine allfällige andere Verwendung enthält. Bei Unteroffizieren ist die Kommandoenthebung nach Einholung der Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten durch den Kommandanten der Einteilungseinheit (Stab) vorzunehmen. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann den Entscheid durch Rekurs an das E. M. D. anfechten, auf welches Recht er mit der Eröffnung der Kommandoenthebung aufmerksam zu machen ist. Bei Offizieren ist die Wahlbehörde für die Kommandoenthebung zuständig. Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus. Hier ist der Entscheid endgültig und kann nicht angefochten oder weitergezogen werden.

Übergangsbestimmungen.

Schliesslich enthält die neue Beförderungsverordnung noch eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die besonders für jene Offiziere gelten, welche nach der vor dem 1. Januar 1950 geltenden Beförderungsverordnung günstiger behandelt worden sind. Sie sollen dafür jetzt schlechter gestellt werden, damit ein Ausgleich mit der neuen Verordnung geschaffen ist.

Die neue Beförderungsverordnung vom **20. November 1950** ist vorläufig in der **Sammlung der eidgenössischen Gesetze** Nr. 46 vom 29. November 1950 abgedruckt. Sie wird voraussichtlich der nächsten Ausgabe des Militäramtsblattes als Beilage mitgegeben.

Unvorsichtigkeiten

von Fourier Koch, städt. Lebensmittel-Experte, Zürich.

Unglücksfälle, welche sich leider immer und immer wieder ereignen, dürfen auch im „Fourier“ ausführlicher behandelt werden. Wenn sie auch für die Betroffenen nicht immer unmittelbar den Tod bedeuten, so bringen sie ganz bestimmt viel Kummer und Sorgen, seelische und wirtschaftliche Not.

Die eidg. Lebensmittelverordnung und ein Befehl des Generalstabschefs während des Aktivdienstes erinnern nachdrücklich und gewiss nicht ganz umsonst an das Verbot, Gefässe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind, zu andern Zwecken zu verwenden. Unverantwortliche, doch hie und da vorkommende Gleichgültigkeit ist es, wenn Petrol, Benzin, Lein-, Mineral- oder Schmieröle, Brennsprit, Glyzerin, Beizen, Essigsprit, ja sogar Salz-, Schwefel- oder Essigsäure in Oel-, Bier-, Limonaden-, Wein-, Chianti-, Spirituosen- oder Speisewürzeflaschen aufbewahrt werden. Leider sind das aber Tatsachen, die immer wieder ihre mehr und weniger furchtbaren Folgen zeigen.

Auch in Militärbetrieben begegnete ich während des Aktivdienstes solchen leichtsinnigen Unvorsichtigkeiten gar nicht so selten, wie angenommen werden dürfte. Wagte ich, die Verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen, erhielt ich oft genug mit spöttisch-überlegenem Lächeln, die mir nur zu bekannten Einwände: Das sei ohne irgendwelche Nachteile schon immer so gemacht worden. Niemand ausser der mit solchen Gefässen vertrauten Mannschaft hätte Zutritt zum Magazin. Verwechslungen seien ganz ausgeschlossen ... usw. Doch beweisen immer wieder vorkommende Unglücksfälle, dass man in dieser Hinsicht nie vorsichtig genug sein kann. Hat doch vor Jahren einer meiner Trainsoldaten Huffett in der Küche und Tomatenpurée im Stalle abgeladen, was zur Folge hatte, dass ein anderer Trainsoldat andern Morgens Pferdehufe mit Tomatenpurée schmierte.

Gesundheitsschädliche Stoffe sind immer und unbedingt in auffallend bezeichneten Blechkannen oder in eigens zu diesem Zwecke hergestellten, in jeder Drogerie oder Fachgeschäften erhältlichen, viereckigen, grünen, mit dem bekannten „Gift“-Merkmal (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) bezeichneten Flaschen aufzubewahren. Hier möchte ich nur an jenen Pflanzer erinnern, der seinen Most mit einem, in einer ähnlichen Flasche aufbewahrten, stark nikotinhaltigen Baumspritzmittel verwechselte und dabei unter furchtbaren Schmerzen sterben musste. Auch die Vergiftung von Soldaten durch Maschinengewehröl während des Aktivdienstes ist bestimmt noch nicht vergessen. Gerade darum ist es Pflicht, stets wieder auf die Folgen solcher unverantwortlicher Gleichgültigkeiten hinzuweisen und die gebührende Vorsicht walten zu lassen.